

Antrag Nr. 10

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 168. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 28. November 2019

PFLEGENDE ANGEHÖRIGE BESSER FINANZIELL UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICH ABSICHERN

Laut einer Studie im Auftrag des Sozialministeriums aus 2018 gibt es rund 950.000 pflegende Angehörige in Österreich. Die pflegenden Angehörigen sind überwiegend weiblich (73 % davon sind Frauen) und die Mehrheit ist bereits in Pension (53 %).

31 % sind erwerbstätig und 13 % gaben an, ihre Berufstätigkeit für die Pflege und Betreuung ganz aufgegeben zu haben, 15 % haben sie eingeschränkt.

Der Ausbau mobiler Betreuungs- und Pflegedienstleistungen ist daher Gebot der Stunde, um pflegende Angehörige zu entlasten und sie aufgrund der hohen physischen und psychischen Belastung vor eigener Pflegebedürftigkeit zu bewahren und damit sie nicht aus dem Berufsleben gedrängt werden.

Die bestehenden Instrumente der Entlastung für pflegende Angehörige sind derzeit unzureichend insbesondere was den Ersatz des Einkommensausfalls anbelangt, wenn Pflege und Betreuung von nahen Angehörigen dauerhaft übernommen werden.

Der Bezug von Pflegekarenzgeld im Rahmen der Familienhospizkarenz als auch der Pflegekarenz- und Teilzeit ist auf längstens 6 Monate befristet. Der Einkommensersatz für die Begleitung von schwersterkrankten Kindern ist maximal 27 Monate möglich.

Insgesamt haben 2017 lt. Pflegevorsorgebericht 2.634 Personen einen Einkommensersatz für die oben beschriebenen Formen einer Karenz bekommen.

Insbesondere für alleinerziehende Mütter mit behinderten Kindern ist die Lage jedoch prekär. Sie haben sehr oft massive finanzielle Probleme, da Erwerbstätigkeit nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Mindestsicherung/Sozialhilfe reichen in dieser belastenden und kostenintensiven Situation nicht aus.

Das Burgenland hat deshalb 2019 zur besseren Absicherung von pflegenden Angehörigen im erwerbsfähigen Alter ein Pilotprojekt gestartet. Sie werden bei einem Unternehmen, das im Landeseigentum steht, je nach Pflegestufe, angestellt. Bei Pflegegeldstufe 3 sind das 20 Stunden, bei Pflegestufe 4 sind dies 30 Stunden und ab Pflegestufe 5 sind es 40 Stunden, wobei die Vollzeitanzahlung mit 1.700 Euro netto entlohnt wird. Zur Finanzierung wird die Pension des Zupflegenden über dem Ausgleichszulagenrichtsatz von derzeit 933 Euro vom Land einbehalten, ebenso 60 bis 90 % des Pflegegeldes – den Rest der Kosten deckt das Land. Voraussetzung für die Anstellung ist, dass die pflegenden Angehörigen innerhalb eines Jahres an einer Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige teilnehmen und die Ausbildung zum/r HeimhelferIn absolvieren. Das Land stellt die entsprechende Ausbildung kostenlos zur Verfügung.

Pflegenden Angehörigen, die in Pension sind und die Partnerin bzw. den Partner ab Pflegestufe 3 pflegen, erhalten eine Förderung, wenn das Haushaltseinkommen unter 1.700 Euro liegt. In diesem Fall zahlt das Land per Förderung auf monatlich 1.700 Euro auf.

Die AK begrüßt dieses Vorhaben, da es nicht nur die finanzielle Situation pflegender Angehöriger dauerhaft verbessert, sondern durch Urlaubs- und Krankenstandsvertretung eine praktische Entlastung für pflegende Angehörige bringt. Die Verpflichtung zu einer entsprechenden Ausbildung ermöglicht auch nach Ende der Pflegesituation zu Hause im Bereich der Pflege und Betreuung weiter zu arbeiten. Aufgrund des akuten Personalmangels in diesem Bereich wirkt dieses Pilotprojekt positiv dem Arbeitskräftemangel entgegen.

Eine weitere finanzielle Unterstützung für die Pflege und Betreuung zu Hause ist möglich, wenn eine 24 Stunden Betreuung in Anspruch genommen wird und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die finanzielle Unterstützung seitens des Bundes beträgt monatlich 550 bzw. 1.100 Euro je nachdem ob die Betreuung selbständig oder unselbständig ausgeübt wird. Manche Bundesländer wie z.B. das Burgenland gewähren eine zusätzliche finanzielle Unterstützung.

In Österreich beziehen rund 32.000 Personen eine Förderung für eine 24 Stunden Betreuung in der Regel in der Höhe von 550 Euro monatlich.

Nicht alle pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörige wollen oder können sich diese leisten. Für die Übernahme der Pflege und Betreuung von Angehörigen zu Hause wird im Gegensatz dazu nur befristet Einkommensersatz – wie oben erläutert - gewährleistet.

Dieser Umstand wird von vielen Menschen als höchst unbefriedigend empfunden.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher von der künftigen Bundesregierung und den im Nationalrat vertretenen Parteien

die Sicherstellung der Finanzierung für den Ausbau von mobiler und alternativer Betreuung und Pflege über die Aufstockung des Pflegefonds, um die Bundesländer in die Lage zu versetzen, diese rasch voranzutreiben.

Bundesgesetzliche Unterstützung und Prüfung der bundesweiten Einführung des burgenländischen Modelles der Anstellung von pflegenden Angehörigen nach positiven Abschluss der Evaluierung

bis dahin die Einführung einer Förderung analog § 21b BPGG in der Höhe von zumindest 550 Euro für pflegende Angehörige, wenn für die zu pflegende Person Pflegegeldstufe 3 bzw. Pflegegeldstufe 1 bei Vorliegen einer demenziellen Erkrankung gewährt wird oder es sich um pflegebedürftige Kinder handelt und die/der pflegende Angehörige überwiegend die Pflege und Betreuung übernehmen und dafür ihre Erwerbstätig ganz oder zum Teil aufgeben müssen. Mit Antragstellung ist über die Möglichkeiten der freiwilligen Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtversicherung ab Gewährung der Förderung unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung ermöglicht wird.

Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf die gesamte Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit.



Sozialdemokratische
Gewerkschafterinnen
in der Bundesarbeitskammer

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---